

3. EG-Führerscheinrichtlinie Dokument 1

Die 3. EG-Führerscheinrichtlinie

Die 3. EG-Führerscheinrichtlinie wird am 19.01.2013 in nationales Recht umgesetzt; d.h. unsere Fahrerlaubnisverordnung ändert sich in vielen Bereichen.

Wichtig:

Alle Führerscheine der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L und T werden ab dem 19.01.2013 auf 15 Jahre befristet! Die Inhaber der Fahrerlaubnisklassen, die bis zum 18.01.2013 erteilt worden sind erhalten Besitzstand. D.h. der Umfang der alten Fahrerlaubnis bleibt erhalten.

Das neue Führerscheinformat enthält einige geringfügige Änderungen gegenüber dem alten Scheckkartenformat, die ich Euch vorstellen möchte: **Vorderseite:** Feld 4b – Ablauf der Gültigkeit des Führerscheins als **Dokument; d.h. die Fahrerlaubnis wird danach zwar nicht ungültig, muss aber nach Fristablauf getauscht werden. Wenn nicht - wäre dies gegebenenfalls ein Ordnungswidrigkeit und – es droht ein Bußgeld!**

Rückseite: Feld 9: hier werden alle Fahrerlaubnisklassen eingetragen.

Klasse AM:

Klasse M und S entfallen; beide Klassen wurden zur Klasse AM verschmolzen. Das heißt, dass alle Kfz der ehemaligen Klasse M und S gefahren werden dürfen. Gleichgültig ob zwei-, drei- oder vierrädrige Kfz. Ein beschränkende Schlüsselzahl wird nicht eingetragen.

Beispiel für ein Quad bisher Klasse S mit max. 4 Kw und nicht mehr als 50 ccm

Feld 12 für die Klasse AM: Keine Eintragung

Die Prüfungsdauer in der Klasse AM wird auf 45 Minuten erhöht. Damit erhöht sich auch die Prüfgebühr für den TÜV von bisher 56,41 € auf nunmehr 84,97 €

Klasse A 1 125 ccm:

Die derzeitige Beschränkung der Geschwindigkeit für die Inhaber der Fahrerlaubnis der Klasse A1 von 80 km/h bis zum vollendeten 18. Lebensjahr entfällt ab dem 19.01.2013. Auch die bisherigen Inhaber der Fahrerlaubnis der Klasse A1 dürfen ab dem 19.01.2013 mit Fahrzeugen der Klasse A1 100 km/h fahren bevor sie das 18. Lebensjahr erreicht haben ohne den Führerschein umtauschen zu müssen. Künftig erlaubt die Klasse A1 das Führen von „Trikes“ (3-rädrige Kfz bis 15 Kw Motorleistung.)

Die Klasse A2 ab 18 Jahren mit einer Motorleistung von 35 Kw ist neu; die bisherige Klasse A begrenzt auf Krafträder mit nicht mehr als 25 Kw fällt weg.

Die Klasse A (schwere Motorräder) ist durch Direkteinstieg ab 24 Jahren möglich; bzw. nach 2-jährigem Vorbesitz der Klasse A2 **A ist auch früher möglich, wenn von der Klasse A2 nach Klasse A innerhalb von 2 Jahren der Aufstieg gemacht werden soll, dann jedoch mit theoretischer und praktischer Ausbildung mit abschließender p. Prüfung! Siehe Dokument 3**

3. EG-Führerscheinrichtlinie Dokument 1

Ab dem 19.01.2013 berechtigt die Klasse A auch zum Führen von „Trikes“ mit mehr als 15 Kw. Diese Kfz waren bisher in der Klasse B integriert Für die Altbesitzer der Klasse B erteilt bis zum 18.01.2013 ändert sich nichts. Mindestalter für das Führen von Trikes mit der Klasse A: 21 Jahre.

Wie der Aufstieg von einer Kraffradklasse in die andere erfolgt habe ich Euch im **Dokument 3** zusammengefasst.

Beim stufenweisen Aufstieg in den Motorradklassen verkürzt sich die Prüfungsdauer um ein Drittel. Es werden 4 Grundfahraufgaben geprüft.

Klasse B:

Die Fahrerlaubnis B ermöglicht auch Anhänger mit mehr als 750 Kg zul. Gesamtmasse zu führen. Die Obergrenze für die zul. Gesamtmasse der Fahrzeugkombination beträgt weiterhin 3500 Kg.

In der Klasse B wird die Grundfahraufgabe „Gefahrenbremsung mit 30 km/h“ obligatorisch. Damit sind künftig 3 Grundfahraufgaben innerhalb der praktischen Prüfung für die Klasse B zu fahren.

Klasse B 96:

Dies ist keine neue Fahrerlaubnisklasse sondern eine Erweiterung der Klasse B, die zum Führen von schweren Anhängerkombinationen berechtigt.

Künftig kann ohne eine praktische Prüfung die **Klasse B** auf die Klasse **B mit der Schlüsselzahl 96** erweitert werden. Es können damit größere Anhänger gefahren werden, die eine Kombination aus Zugfahrzeug und Anhänger mit einer **zulässigen Gesamtmasse** von mehr als 3500 Kg **aber nicht mehr als 4250 Kg** erlauben; **wenn eine besondere Schulung durch eine Fahrschule nachgewiesen wird.**

Zur Erleichterung 3 Beispiele:

Beispiel 1: zul.Gesamtmasse des PKW: 1800 kg zul. Gesamtmasse des Anhängers: 1700 kg

Zul. Gesamtmasse der Kombination: 3500 Kg = Fahrerlaubnisklasse **B**

Beispiel 2: zul.Gesamtmasse des PKW: 1800 Kg zul. Gesamtmasse des Anhängers 2450 Kg

Zul. Gesamtmasse der Kombination: 4250 Kg = Fahrerlaubnisklasse **B 96 (Schulung erforderlich)**

Beispiel 3: zul. Gesamtmasse des PKW:1800 Kg zul. Gesamtmasse des Anhängers: 2460 Kg

Zul. Gesamtmasse der Kombination: 4260 Kg= Fahrerlaubnisklasse **BE (Ausbildung und praktische Prüfung erforderlich)**

Es ist zu beachten, dass eine Änderung der Gesamtmassen bei der Verwendung eines anderen Anhängers oder eines Zugfahrzeuges eventuell die Klasse BE erforderlich macht. Fahren mit einer solchen Fahrzeugkombination wäre Fahren ohne Fahrerlaubnis und somit eine Straftat!

Wichtig:

Achten Sie in der Zulassungsbescheinigung Ihres Zugfahrzeugs darauf welche Anhängelast, und welches zul. Gesamtgewicht der Hersteller des PKW zulässt. Diese darf nicht überschritten werden.

3. EG-Führerscheinrichtlinie Dokument 1

Die Klasse BE sieht ab 19.01.2013 eine maximale Obergrenze des zulässigen Gesamtgewichts des Anhängers auf 3500 kg vor. Für schwerere Anhänger wird künftig die Klasse C1E benötigt .Dies gilt auch dann, wenn Ihr PKW Anhänger ziehen darf, deren zul. Gesamtmasse über 3500 Kg liegt.

Klasse C:

Bei der Klasse C wird das Mindestalter auf 21 Jahre angehoben. Ein geringeres Mindestalter ist im Rahmen des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes möglich.

Wer vor dem 19.01.1995 geboren ist, und den Antrag auf Erteilung der Klassen C/CE vor diesem Stichtag 19.01.2013 bei der Fahrerlaubnisbehörde gestellt hat, bekommt auch noch nach dem Stichtag die Fahrerlaubnis dieser Klasse erteilt, obwohl er dann das neue Mindestalter von 21 Jahren noch nicht erreicht hat Wurde die theoretische Prüfung vor dem 19.01.2013 bestanden ist sie für die entsprechende Klasse 1 Jahr gültig.

Es wird ab dem 19.01.2013 möglich sein Prüfungen der Klasse C mit Automatikfahrzeugen zu machen ohne dass eine Beschränkung auf Automatikfahrzeuge eingetragen wird, wenn der Bewerber seine Fahrerlaubnis der Klasse B zuvor auf einem Schaltfahrzeug erworben hat.

Klasse D:

Das Mindestalter für die Fahrerlaubnisklasse D wird auf 24 Jahre angehoben. (bisher 21 Jahre)

Ausnahmen sind im Sinne des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes möglich

Klasse T

Die Fahrerlaubnis Klasse T berechtigt auch künftig zum Fahren mit Fahrzeugen der Klasse AM. (bisher Fahrerlaubnisklasse M, S)

Im § 6 Abs. 5 der Fahrerlaubnisverordnung: Unter land- oder forstwirtschaftliche Zwecke im Rahmen der Fahrerlaubnis der Klassen T und L fallen....

Wurde unter Punkt 8 die Jagd mit aufgenommen.

Selbstfahrende Futtermischfahrzeuge bis 40 km/h dürfen nun ebenfalls gefahrenwerden.

Klasse L

Die Klasse L wurde bereits am 30.06.2012 geändert und berechtigt seit diesem Zeitpunkt zum Fahren mit Land oder- forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bis zu einer bbH von 40 km/h. Die Erlaubnis berechtigt auch 40 km/h mit Anbaugeräten. Selbstfahrende Futtermischfahrzeuge bis 25 km/h dürfen ebenfalls gefahrenwerden.